

## **Statuten des Verbands «Pentathlon Suisse»**

### **1. Allgemein**

#### **1.1. Name und Zweck**

Mit dem Namen Pentathlon Suisse (PS) wird die Vereinigung zur Förderung des Modernen Mehrkampf-Sports in der Schweiz bezeichnet. PS ist auch ein Forum für alle Fünfkampfbegeisterten zur Unterstützung des Modernen Fünfkampfes und zur Stärkung seines Stellenwertes.

#### **1.2. Status**

PS ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

#### **1.3. Sitz**

Der Sitz von PS befindet sich rechtlich und personell am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder Präsidentin.

#### **1.4. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

#### **1.5. Verbandstätigkeit**

Die Verbandstätigkeit erstreckt sich im Wesentlichen auf:

- Führung und Förderung des Modernen Mehrkampfes (Reiten, Laufen, Schwimmen, Fechten, Schiessen, Obstacle Run (ab 2023)) in allen Teilen der Schweiz.
- Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Institutionen.
- Zusammenarbeit mit militärischen Amtsstellen.
- Vergabe von nationalen Wettkämpfen und der Schweizermeisterschaften.
- Organisation und Beteiligung an nationalen und internationalen Kursen und Wettkämpfen.
- Selektion der Wettkämpferinnen und Wettkämpfer für internationale Anlässe in Zusammenarbeit Swiss Olympic.
- Aktivitäten zur Schaffung eines positiven Umfeldes für die Athletinnen und Athleten.
- Sicherstellung einer angemessenen internen und externen Information. Die Detailangaben zur Verbandstätigkeit werden jeweils in einem Leitbild verankert

#### **1.6. Verbandsorgane**

Die Verbandstätigkeit wird ausgeübt durch folgende Organe:

- Generalversammlung (GV)

- Vorstand (VS)
- Rechnungsrevisor:innen (RR).

## **1.7. Zugehörigkeit**

PS ist eine Sektion der Schweizerischen Trainingsgesellschaft (STG), sowie ein eigenständiger Mitgliederverband von Swiss Olympic und der Union Internationale de Pentathlon Moderne (UIPM).

Der Sportverband ist in allen Fragen des Modernen Fünfkampfes der zuständige Schweizerische Verband und vertritt in diesen Dachorganisationen die Interessen von Pentathlon, Laser Run, Biathle und Triathle.

Die Regeln und Vorschriften UIPM (Union International de Pentathlon Moderne), des europäischen Verbandes und von Swiss Olympic sind für Pentathlon Suisse und seine Mitglieder verbindlich. Pentathlon Suisse sorgt dafür, dass seine Kollektivmitglieder ihre Mitglieder verpflichten, diese Regeln und Vorschriften einzuhalten.

Statutenbestimmungen und Beschlüsse von Pentathlon Suisse, seiner Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen von UIPM, des europäischen Verbandes und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften von UIPM, des europäischen Verbandes und von Swiss Olympic vor.

## **1.8. Kommunikation**

PS macht folgende Dokumente, in der Regel durch Publikation auf der Webseite, zugänglich:

- Statuten
- Organisationsstruktur mit namentlicher Nennung der Organmitglieder
- Geschäftsbericht
- Traktanden und Protokolle der Mitgliederversammlung
- Soweit vorhanden: Strategie und Reglemente

## **2. Mitgliedschaft**

### **2.1. Zusammensetzung**

als "Mitglieder" gelten:

Kollektivmitglieder:

- Regionale Vereine oder Vereinigungen zur Förderung des Modernen Fünfkampfes.
- Andere Vereine, Vereinigungen mit sportlicher Zielsetzung.

Einzelmitglieder:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitglieder von Pentathlon Suisse anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln von Pentathlon Suisse. Die Kollektivmitglieder sorgen ihrerseits dafür dass ihre Mitglieder die Statuten und regeln von Pentathlon Suisse befolgen.

## 2.2. Definition

Begriffsdefinition:

- **Aktive:**

Alle Aktivmitglieder der als Kollektivmitglied im PS aufgenommenen Vereine/Vereinigungen gelten als "Aktive". Sie sind nur als Kollektivmitglied über ihren Verein bei PS vertreten. Sie erhalten von PS über das Kollektivmitglied gegen einen Jahresbeitrag eine Lizenz, welche sie zur Teilnahme an Wettkämpfen der Ziffer 6 berechtigt. Als Aktive gelten auch die Aktivmitglieder von PS.

- **Passive:**

Alle "nicht Aktivmitglieder" der als Kollektivmitglied bei PS aufgenommenen Vereine/Vereinigungen gelten als "Passive". Sie sind nur als Kollektivmitglied über ihren Verein bei PS vertreten. Als "Passive" gelten auch die Passivmitglieder von PS.

Definitionen der Mitgliederkategorien:

- **Passivmitglieder von PS:**

Mitglieder, die nicht Mitglied eines der als Kollektivmitglied bei PS aufgenommenen Vereine/Vereinigungen sind, aber PS weiter unterstützen. Auch juristische Personen können Passivmitglieder werden.

- **Kollektivmitglieder von PS:**

Von PS anerkannte Vereine/Vereinigungen.

- **Ehrenmitglieder von PS:**

Mitglieder, die sich bei PS besonders verdient gemacht haben

## 2.3. Aufnahme gesuche

Aufnahmegesuche sind schriftlich dem Präsidenten oder Präsidentin zuhanden des VS einzureichen.

Aufnahmegesuche von Kollektivmitgliedern (z.B. Vereine) müssen enthalten:

- die Statuten
- eine Liste der Vorstandsmitglieder (Namen und Adressen)
- das Gründungsprotokoll
- die Bezeichnung des Vereines/der Vereinigung

Die Aufnahmegesuche unmündiger Einzelmitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Kollektivmitglieder werden von der GV von PS aufgenommen. Einzelmitglieder von PS werden vom VS aufgenommen.

## 2.4. Rechte und Pflichten

Für die Stellung der Mitglieder gegenüber dem Verband gilt:

- Die Teilnahme an Veranstaltungen von PS ist ausschliesslich Mitgliedern vorbehalten (Einzelmitglieder desselben oder Angehörige eines Kollektivmitglieds).
- Die Teilnahme an Wettkämpfen ist ausschliesslich den lizenzierten Aktiven der Kollektivmitglieder vorbehalten.
- Für die einmalige Teilnahme an Veranstaltungen von PS kann eine Tageslizenz gelöst werden.
- Titel können ausschliesslich an lizenzierte Mitglieder von PS vergeben werden.
- Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Eintritt bei PS, die Statuten und Reglemente, die

Beschlüsse der GV und des VS zu befolgen.

- Mitglieder von PS unterstehen den Vorgaben von Swiss Olympic, insbesondere Antidoping.
- Die interne Selbständigkeit der Kollektivmitglieder bleibt gewahrt.

## **2.5. Mitgliederbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge (Kollektiv- und Passivmitglieder) werden von der GV alle zwei Jahre neu festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **2.6. Haftung**

Der Verband haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Mitglieder von PS, einzeln und kollektiv, haften im Ernstfall in der Höhe des letzten Jahresbeitrages.

## **2.7. Sanktionen**

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, besitzen an der GV kein Stimmrecht und sind von der Teilnahme an Veranstaltungen von PS (Wettkampf, Training, Ausbildung. etc.) ausgeschlossen.

Mitglieder, die der Zielsetzung von PS zuwiderhandeln und wiederholt ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **2.8. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Gruppe oder der Vereinigung, d.h. der Organisation des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Dem Präsidenten oder Präsidentin ist eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen. Auf das gewünschte Datum sind sämtliche Verpflichtungen, wie Beitragszahlungen, Rückgabe von Leihmaterial etc., PS gegenüber zu erfüllen. Die Beitragszahlungen für das laufende Kalenderjahr sind in jedem Fall zu leisten. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern sind begründet dem VS einzureichen. Die Entscheidung obliegt dem VS. Ausschlüsse können innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme zu Händen der GV angefochten werden.

## **3. Generalversammlung**

### **3.1. Stellung und Zusammensetzung**

Die GV ist das oberste Organ von PS. Sie setzt sich aus den aktiven und passiven Einzelmitglieder von PS sowie den aktiven Mitgliedern der Kollektivmitglieder von PS zusammen.

### **3.2. Stimmzahl und Vertretung**

Stimmberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmberechtigte Mitglieder der Kollektivmitglieder können sich durch einen Delegierten vertreten lassen.

### **3.3. Einberufung**

Die ordentliche GV wird vom VS jährlich im Laufe des ersten Semesters des Kalenderjahres einberufen.

Der VS kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen.

Mehr als ein Drittel der Kollektivmitglieder können unter Angabe der Traktanden eine ausserordentliche GV verlangen. Der VS hat diese innert drei Monaten nach Erhalt einzuberufen.

### **3.4. Termine**

Der Termin einer bevorstehenden GV ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Traktanden, schriftlich bekannt zu geben (Publikationsorgan oder persönlicher Brief).

Einzelne Kollektivmitglieder können bis zwei Wochen vor der GV die Behandlung zusätzlicher Traktanden beantragen. Diese Zusatztraktanden sind den Mitgliedern bis eine Woche vor der GV mitzuteilen. Über die Behandlung bestimmt die GV.

### **3.5. Kompetenzen**

Die GV ist kompetent für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets
- Entlastungserteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Namentliche Wahl für die Dauer von zwei Jahren:
  - des Präsidenten oder der Präsidentin
  - aller Vorstandsmitglieder
  - der Rechnungsrevisoren und -revisorinnen
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenrevision und Auflösung von Pentathlon Suisse (PS).

### **3.6. Geschäftsordnung**

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

- Die GV ist in jedem Fall beschlussfähig.
- Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst.
- Für eine gültige Wahl muss im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht werden. In den folgenden Wahlgängen gilt derjenige Kandidat oder diejenige Kandidatin als gewählt, welcher/welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen.
- Die Stimmabgabe erfolgt offen, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen verlange geheime Abstimmung.
- Abstimmungen auf dem Zirkularweg sind nicht möglich.

### **3.7. Leitung und Protokoll**

Die GV wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geleitet. Das Protokoll kann von einer Person geführt werden, die nicht PS angehören muss. Es wird dem Vorstand, den Kollektivmitgliedern und den Anwesenden innert 30 Tagen zugestellt oder in einer der GV folgenden Ausgabe des Publikationsorgans veröffentlicht. Die Verhandlungen können auch auf Tonband aufgenommen werden. Hierzu wird das Einverständnis der GV benötigt.

### **3.8. Durchführung der GV mit elektronischen Hilfsmitteln**

Aus wichtigen Gründen kann der VS unter Einhaltung der obigen Vorgaben die Vereinsversammlung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder durchführen. Bei einer Durchführung mit elektronischen Hilfsmitteln hat er die Diskussion, sowie das Wahl- und Abstimmungsverfahren zu gewährleisten. Er kann Abstimmungen und Wahlen auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

## **4. Vorstand**

### **4.1. Zusammensetzung**

Der VS besteht aus (Funktionen):

- Präsident/Präsidentin
- 3 - 7 Vorstandsmitgliedern
- dem von den Athletinnen und Athleten vorgeschlagenen und der Mitgliederversammlung gewählten Athletenvertreter.

Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des obersten Leitungsorgans müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein.

Bei der Zusammensetzung der übrigen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

### **4.2. Wahlen**

Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode dauert bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung die nach Ablauf von zwei Jahren nach der Wahl durchgeführt wird..

Die gesamte Amtszeit darf 16 Jahre nicht überschreiten, resp. darf 20 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident\*in erfolgt.

Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

Der VS konstituiert sich, mit Ausnahme des von der GV gewählten Präsidenten/Präsidentin, selbst.

Ein Mitglied des VS wird als Vizepräsident/Vizepräsidentin gewählt.

### **4.3. Tätigkeiten**

Die Tätigkeit des VS umfasst folgende Geschäfte:

- Verbindung und Kontaktpflege zu anderen nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen (insbesondere STG, Swiss Olympic, BASPO, UIPM und ECMP).
- Finanzplanung
- Training- und Wettkampfplanung
- Verbindung und Unterstützung der Kollektivmitglieder (Regionen)
- Planung der Aus- und Weiterbildung der Trainer und Trainerinnen
- Erstellen der Jahresberichte
- Herstellung und Pflege von internationalen Kontakten
- Begutachtung und Genehmigung von sämtlichen technischen Reglementen
- Umsetzen des Leitbildes

Der VS kann in Ausübung seiner Tätigkeit:

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beiziehen/anstellen

- Arbeitsausschüsse und Kommissionen bestellen
- ein Geschäfts- oder Organisationsreglement erstellen
- Mitteilungen oder eine Verbandszeitung herausgeben
- Eine Geschäftsstelle bezeichnen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 2.3 und 2.9.

Der VS stellt Anträge auf Ehrenmitgliedschaft.

Der VS ist der GV gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Zielsetzungen des jeweils gültigen Leitbildes.

#### **4.4. Präsident/Präsidentin**

Der Präsident/die Präsidentin vertritt PS nach aussen.

Er/sie führt die Arbeit des VS.

Die Umsetzung des Leitbildes bedarf der Strukturierung. Der Präsident/die Präsidentin schlägt dem VS im Jahresprogramm Projekte, Prioritäten und Meilensteine vor.

Wenn im VS keine mehrheitsfähige Entscheidung zustande kommt, entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

#### **4.5. Orientierungspflicht**

Die Mitglieder des VS haben einander über wichtige laufende Geschäfte zu orientieren.

#### **4.6. Geschäftserledigung**

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Auf schriftliches Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss innert zwei Wochen eine Vorstandssitzung einberufen werden.

#### **4.7. Anträge der Mitglieder**

Als Anträge schriftlich formulierte Wünsche der Mitglieder müssen innert zwei Monaten vom VS behandelt und beantwortet werden.

#### **4.8. Unterschrift und Kompetenzen**

Verträge bedürfen grundsätzlich der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und des verantwortlichen Sachbearbeitenden. In Ausnahmefällen kann der Präsident/die Präsidentin durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin vertreten werden.

#### **4.9 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken**

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.

Die Mitglieder des Vorstandes informieren die Geschäftsstelle umgehend schriftlich über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit. Die Geschäftsstelle führt ein Register, welches öffentlich zugänglich ist.

Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird der Präsident oder die Präsidentin informiert. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **5. Finanz- und Rechnungswesen**

### **5.1. Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Einnahmen aus Verträgen
- Einnahmen aus Lizenzen und Ausweisen
- Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- Einnahmen aus Subventionen
- Gönnerbeiträgen
- Beiträgen aus Schenkungen von Institutionen zur Förderung des Sports
- Beiträgen aus Sponsor-Verträgen.

### **5.2. Chef/Chefin Finanzen und Rechnungswesen**

Der Chef/die Chefin Finanzen ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich.

Spätestens einen Monat vor GV legt er/sie dem Vorstand die Rechnungsführung vor, der sie durch die Rechnungsrevisoren prüfen lässt. Der Chef/die Chefin Finanzen erstellt das Budget für das laufende Jahr.

Die Jahresrechnung wird nach Swiss GAAP FER (sofern von Swiss Olympic verlangt) oder einem gleichwertigen Standard erstellt.

### **5.3. Rechnungsrevisoren und -revisorinnen**

Verfahren zur Rechnungsprüfung:

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und -revisorinnen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Finden sich keine geeigneten Personen, die das Amt ausüben können, kann eine aussenstehende Revisionsfirma mit der Aufgabe betraut werden, die von der GV gewählt werden muss.

Sofern von Swiss Olympic bei der Einstufung verlangt, wählt die Mitgliederversammlung eine unabhängige, externe Revisionsstelle im Sinne Art. 727b pder 727c OR. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Revisoren und Revisorinnen und der Ersatz wieder wählbar.

Die Revisoren und Revisorinnen müssen nicht Mitglieder von PS sein. Sie dürfen nicht Mitglied des VS sein.

Die Revisoren und Revisorinnen prüfen jährlich die Rechnung und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

## **5.4. Spesen und Entschädigungen**

Die Spesen und Entschädigungen für Leistungen der VS-Mitglieder sind im Geschäftsreglement geregelt. Die Entschädigung der Kollektivdelegierten für die Teilnahme an der GV ist Sache der Mitgliederorganisation.

## **6. Sportliche Tätigkeit**

### **6.1. Veranstaltungen des Verbandes**

Die Ausschreibung von Schweizermeisterschaften, sowie die Organisation von internationalen Veranstaltungen erfolgen durch einen von PS beauftragten Veranstalter.

### **6.2. Organisation**

Die Organisation und Leitung von nationalen Wettkämpfen ist Angelegenheit der betreffenden Kollektivmitglieder oder Organisationen.

PS überwacht und übernimmt das Patronat über diese Wettkämpfe oder Veranstaltungen.

## **7. Ethik und Doping**

### **7.1. Ethik**

PS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern.

PS unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für PS selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs, sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten und Athletinnen, Coaches, Betreuer und Betreuerinnen, Ärzte und Ärztinnen und Funktionäre und Funktionärinnen verbindlich. PS sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

### **7.2. Doping**

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. PS und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

## 8. Auflösung

### 8.1. Stimmenerfordernis

Die Auflösung von PS kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch die GV beschlossen werden.

### 8.2. Vermögensaufbewahrung

Im Falle einer Auflösung von PS soll das Vermögen einer Nachfolgeorganisation mit gleicher Zielsetzung übergeben werden.

Bis zur Neugründung einer Nachfolgeorganisation ist das Vermögen einer übergeordneten Organisation zur Verwaltung zu übergeben.

Die auflösende GV entscheidet über die Verwendung.

## 9. Genehmigung und Geltungsbereich

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 22. August 1998 in Brugg genehmigt und in Kraft gesetzt. Änderungen dazu wurden durch die Generalversammlungen vom 20. April 2002 in Brugg, vom 15. März 2014 in Bern sowie durch die Generalversammlungen vom 16. März 2023 und 24. März 2026 in Bern genehmigt.

Bern, 24.3.26  
Der Präsident:

Peter Burger 